



Datum: 02.03.2021

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Amt für Bildung, Kultur und Sport/Schul- und Sportangelegenheiten	Sachbearb.: Frau Hansknecht
----------------	---	--------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	III
Finanzabteilung				
Amt für Bildung, Kultur und Sport				

TOP: SauerlandBAD GmbH - Anpassung Geschäftsbesorgungsentgelt aufgrund Corona-Pandemie*Produktgruppe: 42.01 Sportanlagen und -förderung*1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt, das Geschäftsbesorgungsentgelt an die SauerlandBAD GmbH für das Jahr 2021 zur Deckung eines zu erwartenden und von der aktuellen Entwicklung abhängigen Defizites in Höhe von bis zu 300.000 € zu erhöhen, welches angesichts der Betriebsschließung und des eingeschränkten Betriebes in Folge der Corona-Pandemie aus heutiger Sicht zu erwarten ist. Den damit verbundenen überplanmäßigen Aufwendungen wird zugestimmt.

2. Auswirkungen auf den Haushalt:

Aufwand/Auszahlung:	Produkt:		Verbuchung:				
bis zu 300.000 €	Nr.	42 01 02	☒ Ergebnisplan ☐ Finanzplan	Konto:	Jahr:		
	Text	Schwimmbäder		52 910	2021		
Ertrag/Einzahlung:	Maßnahme:						
☐ Mittel stehen zur Verfügung ☒ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur mit € zur Verfügung Deckungsvorschlag: Isolierung im JA 2021 durch Bildung eines außerordentlichen Ertrages gem. NKF-Covid-19 Isolierungs-			Auswirkungen auf Folgejahre:				
				Ergebnisplan:	Finanzplan:		
			Abschreibung:	6.000 €/Jahr (max. 50 Jahre AfA)			
			Folgekosten:				

Gesetz und Aktivierung in der Bilanz			
--------------------------------------	--	--	--

3. Sachverhalt und Begründung:

Mit Vorlage Nr. X/126 für Beirat und Gesellschafterversammlung der SauerlandBAD GmbH beschreibt die Geschäftsführung die aktuelle Situation und legt den Wirtschaftsplan 2021 vor. Auf den Inhalt wird insoweit verwiesen.

Das Ergebnis ist als vorläufig zu betrachten, da nur schwer vorhersehbar ist, wie der Badbetrieb unter den erschwerten Bedingungen und zu beachtenden Hygieneanforderungen in den nächsten Wochen und Monaten wieder anlaufen wird.

Das mit Vorlage X/125 vorgelegte vorläufige Jahresergebnis 2020 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 76.219,15 €. Da die Erhöhung des Geschäftsbesorgungsentgeltes 2020 der Höhe nach im Jahr 2020 auf den Verlust der Gesellschaft beschränkt war, wird von der Stadt noch ein Betrag von 76.000 € zurückgefordert, dieser aber im Jahr 2021 zur Deckung des zu erwartenden Verlustes direkt wieder zur Verfügung gestellt, um die Liquidität der GmbH nicht zu gefährden.

Der Wirtschaftsplan schließt im Ergebnis für das Jahr 2021 mit einem Defizit in Höhe von 76.165,00 €. Das Ergebnis 2021 beinhaltet die von der Geschäftsführung vorgeschlagenen Maßnahmen zur Reduzierung des zu erwartenden Defizits. Neben der Beantragung von Zuschüssen (Überbrückungshilfen) und einer Eintrittspreiserhöhung ist dies die Erhöhung des Geschäftsbesorgungsentgelts in Höhe von 223.000 €.

Der Beirat der SauerlandBAD GmbH hat in seiner Sitzung am 23.02.2021 den vorläufigen Jahresabschluss 2020 und den Wirtschaftsplan 2021 beraten und schlägt der Gesellschafterversammlung eine Erhöhung des Betriebsführungsentgeltes bis zu 300.000 € vor. Unter der Voraussetzung, dass die Gesellschafterversammlung den Wirtschaftsplan 2021 beschließt, wird daher die Erhöhung des Geschäftsbesorgungsentgelts zur Fortführung und Aufrechterhaltung des Badbetriebs in Abhängigkeit von der tatsächlichen Betriebsentwicklung in einer Höhe von bis zu 300.000 € vorgeschlagen.

Bei der Erhöhung des Geschäftsbesorgungsentgelts handelt es sich um eine überplanmäßige Ausgabe. Diese ist gem. § 83 Gemeindeordnung NW nur zulässig, wenn sie unabweisbar ist und ihre Deckung gewährleistet ist. Zur Fortführung des Badbetriebs und zur Vermeidung einer drohenden Überschuldung der GmbH ist die Unabweisbarkeit gegeben.

Mit dem NKF-Covid-19-Isolierungsgesetz hat das Land NRW die Voraussetzung geschaffen, Corona-bedingte Mehraufwendungen in den Jahren 2020 und 2021 mittels Buchung eines außerordentlichen Ertrages in gleicher Höhe aus der Ergebnisrechnung zu isolieren. Die Corona-bedingten Lasten werden im Jahresabschluss auf der Aktivseite der Bilanz aktiviert und ab dem Jahr 2025 über einen Zeitraum von längstens 50 Jahren abgeschrieben bzw. alternativ im Jahr 2024 einmalig mit der allgemeinen Rücklage verrechnet. Da es sich bei der Erhöhung des Betriebsführungsentgeltes ausschließlich um eine Corona-bedingte Maßnahme handelt, ist mit den entstehenden Aufwendungen entsprechend zu verfahren. Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen ist mittels der gesetzlich vorgeschriebenen Buchungssystematik insofern gegeben.